

ENTWURF Stand 08/2016

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der kreisfreien Stadt Neustadt/Wstr.,
der Gemeinde Kirrweiler, der Gemeinde Altdorf und der Gemeinde Edenkoben

zugunsten

der Gemeindewerke Haßloch GmbH
Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67446 Haßloch/Pfalz

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 54, 111, 113 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, Seite 127), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1 Zweck und Einteilung

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Gemeindewerke Haßloch GmbH für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen in der Stadt Neustadt/Wstr., bestehend aus den Tiefbrunnen 6 und 8 bis 12 Benzenloch das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Fassungsbereich (Zone I)
Engere Schutzzone (Zone II),
Weitere Schutzzone (Zone III A und III B),

die im Lageplan Maßstab 1:folgt dargestellt sind:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| ▶ Blaue Umrandung | - Zone I |
| ▶ Grüne Umrandung | - Zone II |
| ▶ Rote Umrandung | - Zone III A |
| ▶ Orangefarbene Umrandung | - Zone III B |

Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2
Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt im Stadtgebiet Neustadt an der Weinstraße, der Verbandsgemeinde Edenkoben und der Verbandsgemeinde Maikammer.
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Größe von 0,63 ha und erstreckt sich auf den Bereich der beiden Brunnenanlagen.
- (3) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von ca. 62 ha.
- (4) Die Weitere Schutzzone (Zone III A) hat eine Größe von ca. 815 ha, die weitere Schutzzone (Zone III B) hat eine Größe von ca. 1700 ha.
- (5) Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

§ 3
Hinweise

- (1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Obere Wasserbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

der

Stadtverwaltung Neustadt
Marktplatz 1
67433 Neustadt/Wstr.

der

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Immengartenstr. 24
67487 Maikammer

sowie der

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
Poststraße 23
67480 Edenkoben

archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

- (2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind – ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der §§ 62 ff, 48 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung – VAWS – zu beachten.
- (3) Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.
- (4) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (5) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.
- (6) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.
- (7) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (8) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (9) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.

§ 4 Schutzbestimmungen / Verbote

(1) **Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.**

(2) **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone II und die Zone III A und III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. jede land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung;
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
5. Düngung.

(3) **Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone III A und III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten baulicher Anlagen
3. Erweitern baulicher Anlagen – einschließlich deren Nutzungsänderung, soweit dadurch Gefahren für das Grundwasser zu besorgen sind.
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld-, Waldwege);
5. Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes);
6. Neubohrungen von Brunnen und Messstellen die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen;

-
7. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe, außer zur Versorgung der Anwohner
 8. Neue Lagerung von Heiz- und Dieselöl (ausgenommen sind bestehende Lagerungen die den Anforderungen der VAWS entsprechen);
 9. Baustelleneinrichtungen
 10. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft;
 11. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung;
 12. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos;
 13. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;
 14. Durchleiten von Abwasser (ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146);
 15. Herstellen oder Erweitern von Dränen und den zugehörigen Vorflutgräben;
 16. Fischteiche;
 17. Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze;
 18. Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind;
 19. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (ausgenommen nichtschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen großflächig über die belebte Bodenzone) [DWA-A 138]);
 20. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
 21. Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen;
 22. Sprengungen.

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzonen (Schutzzone III A und III B) sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Weiteren Schutzzone (**Schutzzone III A**) sind insbesondere verboten:

Industrie und Gewerbe

1. Die für die Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Ausweisung neuer Industriegebiete
3. Errichten, Erweitern und Betrieb von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken)
4. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Kleinmengen für den Haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotortreibstoff für landwirtschaftliche Betriebe)
5. Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik

Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

7. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an ihre Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, (näheres regelt ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146)
8. Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen DIN 4261, DWA-A 138)
9. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone

-
10. Einleitung von Abwasser (ausgenommen behandeltes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt

Abfallentsorgung

- 11 Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen
- 12 Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen [Näheres regeln die RiStWag]
- 13 Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen

Siedlung und Verkehr

14. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Drainagen, Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Beregnungsleitungen sowie Baugruben)
15. Erdaufschlüsse durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
16. Gewässerausbau und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes und soweit nicht grundwassergefährdend)
17. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen; ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen (RiStWag)
18. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs
19. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
20. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern sie nicht grundwasserschonend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)

Eingriffe in den Untergrund

21. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers
22. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegungen des Grundwassers
23. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebau

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

24. Lagern von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte bzw. Bodenabdeckung mit Auffangbehälter
25. Tierbesatz mit grundwassergefährdenden Konzentrationen von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche
26. Beweidung, wenn dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe beschädigt wird sowie durch Harn und Kot Gefahr für das Grundwasser zu besorgen ist
27. Umbruch von Dauergrünland
28. Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem LWaldG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist

Kahlschläge größer 0,5 ha
29. Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze
30. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen,

Sonstige Nutzungen

31. Großveranstaltungen
32. Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes [vgl. DVGW W 106 (M)]
33. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen [vgl. DVGW W 106 (M)]
34. Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)
35. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen

36. Motorsportveranstaltungen und –anlagen
37. Neuanlage von Friedhöfen, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgeht

In der Weiteren Schutzzone (**Schutzzone III B**) sind insbesondere verboten:

Eingriffe in den Untergrund

1. Bohrungen in den Unteren Grundwasserleiter, ausgenommen solche, die zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dienen

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

2. Ausbringen von Düngern, soweit dies nicht standort- und bedarfsgerecht erfolgt
Ausbringen von organischen Düngern, Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und deren Mischprodukten
3. Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird (ausgenommen Forstschutzberegnung)
4. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

-
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
 2. Beobachtungsstellen einrichten;
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

§ 7 Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird bei Bedarfaufgelegt:

Den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung und mindestens jährlich einmal der SGD Süd Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Gemeindewerke Hassloch, Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67446 Haßloch/Pfalz.

§ 9 Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 4 – soweit dieses sich als Handlung darstellt – zuwiderhandelt;
 2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;
 3. Handlungspflichten nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
Az.: 312-311 – DÜW-Haßloch/1

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Dr. Hannes Kopf
Vizepräsident